

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

(Kurzform: AGB)

1 Grundlagen

1.1 Regelungsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Dienstleistungen und Handelsgeschäfte, die von der „MAG Mental Acrobatics Group, Richard Novy, Werbe- und Handelsagentur, IT-Dienstleistungen“ (im weiteren Text MAG genannt) erbracht werden und für Waren, die von der MAG geliefert werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit der MAG geschlossen wird.

1.2 Vereinbarung der Schriftform

1.2.1 Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform müsste ausdrücklich schriftlich erfolgen und müssen von beidseitigem Einverständnis getragen werden.

1.2.2 Elektronische Medien - Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung von Verträgen oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich in Papierform. Im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien ist die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragspartner mit Fax oder anderen elektronischen Medien (erweiterte Bestimmungen siehe Punkt 1.2.3) kommunizieren.

1.2.3 Erweiterte Bestimmungen zum Emailaustausch bzw. Kommunikation per Elektronischen Medien

Der Austausch von Nachrichten mit MAG via E-Mail dient rein zu Informationszwecken. Rechtsgeschäftliche Erklärungen über dieses Medium sind nicht zulässig. Alle Angebote sind freibleibend, unverbindlich und werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung gültig. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte jeglicher Art hergeleitet werden können. Änderungen, Irrtümer sowie Druckfehler vorbehalten. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. MAG Mental Acrobatics Group™ behält sich das Recht vor, gesamte Angebote oder einzelne Teile daraus ohne Vorankündigung zu verändern, zu ergänzen oder zu löschen. Alle Preisangaben in EUR exkl. MwSt. & Transport- und Lieferkosten.

1.3 Zustellung und Fristen

Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung. Gibt der Kunde Änderungen im Sinne von Punkt 2.2.3 dieser AGB nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der MAG, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als

zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der MAG gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

1.4 Anwendung von österreichischem Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten, wobei die Beweislast immer und ausschließlich dem Auftraggeber zugewiesen ist. Eine Beweisumkehr in jeglichem Sinne wird hierdurch untersagt.

1.5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das Handelsgericht Wien vereinbart.

1.6 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB hinsichtlich eines Vertrages, Auftrages oder deren Abwicklung haben nicht deren gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahekommt und den gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht entsprechen.

1.7 Vertragsbeginn

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen indem entweder ein gesonderter Einzelvertrag oder Wartungsvertrag gezeichnet wird, sowie durch Zustimmung der AGB (siehe Punkt 14.4 Zustimmung) oder ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Als Vertragsbeginn gilt das jeweilige Datum des Vertragsgegenstandes (Angebot, Auftragsbestätigung, Zahlung, etc.). Verträge ohne Einzelvereinbarung, sprich durch Zustimmung im Bezug auf Punkt 14.4., sowie Verträge ohne definiertes Ablaufdatum gelten für den Auftraggeber als unbegrenzt (Vertragslaufzeiten siehe Punkt 11.1).

1.8. Vertragsarten

1.8.1 Einzelverträge

Als Einzelvertrag gilt eine mit MAG in schriftlicher Form angeschlossene Vereinbarung, die weder einen Wartungsvertrag noch einem Vertrag auf unbestimmte Zeit entsprechen und durch gegenseitige Zeichnung des Auftraggebers und Auftragnehmers schriftlich zu bestätigen ist.

1.8.2 Wartungsverträge & befristete Verträge

Als Wartungsvertrag gilt ein in schriftlicher Form dargestellter Umfang der durch den Auftragnehmer zu leistenden Tätigkeiten, welchem neben dem grundsätzlichen Wartungsvertrag eine Liste der zu wartenden Gerätschaft anzuschließen ist und immer nach Ablauf einer Gesamtperiode den aktuellen Gegebenheiten bzw. bei Grundlegenden Änderungen während des vereinbarten Wartungszeitraumes, anzupassen ist. Des gleichen gilt für befristete Verträge (siehe Punkt 11.1)

1.8.3 Verträge durch Zustimmung der AGB

Als Verträge durch Zustimmung der AGB gelten grundsätzliche herkömmliche Kaufabwicklungen von Waren und Dienstleistungen, die weder durch einen Einzelvertrag noch durch einen Wartungsvertrag oder befristeten Vertrag geregelt werden und den Produkt- bzw. Dienstleistungsankauf darstellt. Es

gelten hierbei die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, weiters gelten Verträge durch Zustimmung der AGB als Vertrag auf unbestimmte Zeit (Punkt 1.8.3)

1.8.4 Verträge auf unbestimmte Zeit

Ein Vertrag auf unbestimmte Zeit entsteht auf Grund der im Punkt 1.8.3 dargestellten Gegebenheiten.

2. Vertragsparteien

2.1 MAG

2.1.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die MAG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen vollinhaltlich an andere Unternehmen zu übertragen. Die MAG wird Kunden schriftlich eine Vertragsübergabe mitteilen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des betreffenden Vertrages eintritt.

2.1.2 Subunternehmer

Die MAG ist berechtigt, jederzeit und ohne Information an den Auftraggeber Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen. Die MAG wird sich von Subunternehmern die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich bestätigen lassen.

2.2 Kunden

2.2.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

MAG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen vollinhaltlich an Unternehmen zu übertragen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des betreffenden Vertrages eintritt.

2.2.2 Folgen der Nichterklärung

Übernimmt ein Dritter Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit der MAG, ohne dass die MAG hierzu ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

2.2.3 Änderung in der Person des Kunden

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Firma, Änderungen seiner Anschrift (Sitzverlegung), Änderungen seiner Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, Bank- oder Kreditkartenverbindung, etwaiger Einziehungsaufträge sowie seiner UID- Nummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, der zuständigen Rechnungsstelle der MAG schriftlich anzuzeigen. Lässt die Änderung in der Person des Kunden eine erschwerte Durchsetzbarkeit von Ansprüchen bzw. eine verschlechterte Bonität des Kunden (so z. B. Sitzverlegung ins Ausland, Änderung der Rechtsform) erwarten, so ist die MAG berechtigt, eine Sicherheitsleistung im Sinne von Punkt 3.2 dieser AGB zu verlangen.

3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Identitätsüberprüfung

Die MAG ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der MAG eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachzuweisen. Die MAG ist berechtigt, alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit zu prüfen. Der Kunde erklärt sich mit der Weiterleitung seiner Stammdaten an Kreditschutzverbände einverstanden.

3.2 Sicherheitsleistung

Die MAG ist berechtigt, den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder/und von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Darüber hinaus ist die MAG bei Eintreten der in Punkt 2.2.3, 4.4., 10.1, 11.3 und 11.4 genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Sicherheitsleistung und/oder eine Vorauszahlung zu fordern. So nichts anderes vereinbart wurde, kann eine Sicherheitsleistung nur durch Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag erfolgen. Erfolgt die Sicherheitsleistung durch Barerlag, wird dieser auf ein PSK- Sparbuch ohne Bindung einbezahlt und verzinst. Die MAG ist jedenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen berechtigt, eine Vorauszahlung in der Höhe eines Jahresentgeltes zu verlangen. Variable Anteile dieses Jahresentgeltes ergeben sich aus den Beträgen des Vorjahres zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 %. Kann der variable Anteil so nicht bestimmt werden, muss er geschätzt werden. Bei der Schätzung wird auf die Betriebsgröße und den Verwendungszweck des Kunden abgestellt werden. Sicherheitsleistungen sind binnen fünf Tagen ab Aufforderung zu erlegen. Die MAG wird die Sicherheitsleistung ohne schuldhaftes Verzögerung zurückgeben oder mit Zahlungsverpflichtungen aufrechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind. Erfolgte die Sicherheitsleistung durch Barerlag, so gebühren bei der Rückzahlung die auf dem PSK-Sparbuch angefallenen Zinsen (abzüglich gesetzlicher Steuern) dem Kunden.

3.3 Genehmigungen

Für die Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen, Konzessionen oder anderen behördlichen Genehmigungen sowie für die Erlangung erforderlicher privatrechtlicher Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter ist der Kunde selbst verantwortlich. Diesbezüglich haftet der Kunde der MAG gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben. Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung von mit der MAG geschlossenen Verträgen. Insbesondere hat er die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

3.4 Leistungsmerkmale

Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien. Die MAG ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Hiervon muss der Vertragspartner nicht zwingend informiert werden, jedoch ist die entsprechende Anpassung ordnungsgemäß durchzuführen. Die getroffenen Vereinbarungen ändern sich nicht durch Adaptierungen, Anpassungen oder Ähnlichem.

3.5 Unterbrechung der Leistung

Die MAG wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung eines Netzes oder Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punkts stellen keinen Ausfall eines Netzes oder eines Dienstes dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. So im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, haftet die MAG nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann, sie garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

3.6 Störungen

3.6.1 Störungsmeldung

Der Kunde wird Störungen oder Mängel unter Angabe der möglichen Ursachen am Anschluss oder anderen überlassenen Einrichtungen unverzüglich der MAG anzeigen, bei Bedarf einen sachkundigen Mitarbeiter beistellen und die Entstörung und den damit verbundenen Zutritt zu den Einrichtungen umgehend ermöglichen. Störungsmeldungen betreffend Dienste Dritter können zwar an die MAG Mitarbeiter übermittelt werden, es wird jedoch (siehe Punkt 3.5 Unterbrechungen der Leistungen) keinerlei Haftung übernommen. Die MAG Mitarbeiter werden jedoch versuchen den Vertragspartner zur Behebung der Störung zu unterstützen. Für die jeweilige Unterstützung kann MAG einschlägig gängige Tarife dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

3.6.2 Störungsbehebung

Die MAG wird Störungen gemäß der für diese Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibung beheben und umgehend beenden. So nichts anderes vereinbart wurde, können Störungen nur in der Regelentstörungszeit behoben werden. Entstörungen zu besonderen Bedingungen bzw. darüberhinausgehende Leistungen führt die MAG jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch. Kann eine Entstörung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen der MAG nicht angelastet werden. Der Kunde verpflichtet sich, der MAG die entstandenen Kosten zu ersetzen. Störungen die durch den Kunden selbst verursacht wurden, oder sich auf örtliche Gegebenheiten (Stromausfälle, Stromschwankungen, Blitzschlag, Ereignisse höherer Gewalt, etc.) beziehen, können der MAG nicht angelastet werden und entziehen sich deshalb einer Haftung durch die MAG.

3.6.3 Regelentstörungszeit

Regelentstörungszeit ist die Zeit von 09.00 bis 16.00 an Werktagen. Der Samstag sowie der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage. Gesonderte Regelungen wie Betriebssperren oder ähnliche Fälle werden auf der Homepage (<https://magsecurity.at>) veröffentlicht oder können schriftlich angefordert werden und setzen ebenfalls die Regelentstörungszeiten außer Kraft.

3.6.4 Störungen, die dem Kunden anzulasten sind

Wird die MAG zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so ist die MAG berechtigt, von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen dem Kunden (entsprechend den Entgeltbestimmungen für sonstige Dienstleistungen) zu verrechnen. Dies gilt ebenso für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Kunden durch Computerviren, Eingriffe Dritter oder Ähnlichem beeinträchtigt ist.

4. Gewährleistungen & Garantie

4.1 Fristen

Die Gewährleistungsfrist für von der MAG gelieferte Waren und Dienstleistungen beträgt sechs Monate. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden. Im Bereich von Software und Datenbanken beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Nachbesserung hat in jedem Fall Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragsnehmers zum Beweis seiner Unschuld, ist ausgeschlossen. MAG übernimmt immer und ohne Ausnahme nur die Gewährleistungsregelungen der jeweiligen Hersteller und Lieferanten. Entstehen Gewährleistungsansprüche jeglicher Art so werden diese direkt an den Herstellern oder Lieferanten weitergeleitet. Der Anspruch auf Gewährleistung tritt mit Datum des Einkaufes durch die MAG in Kraft. Der Ablauf der jeweiligen Gewährleistung wird somit nach dem Einkaufsdatum der MAG berechnet und ist nicht zwingend identisch mit dem Rechnungsdatum der Kundenrechnung. Diese Regelung gilt ebenfalls für etwaig definierte Garantieansprüche (siehe Punkt 4.8).

4.2 Mängelrügen

4.2.1 Behebung durch die MAG

Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die MAG wird Mängel innerhalb angemessener Frist beheben oder beheben lassen, wobei der Kunde der MAG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen wird. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind von diesem allenfalls notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Wartung oder Reparatur ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der MAG über. Im Falle einer Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer entfallen alle Ansprüche auf Gewährleistung und Mängelbehebung des Auftraggebers ab der Übergabe der systemrelevanten Daten (Administrative Passwörter) oder durch nicht von MAG genehmigte Zugriffe und Veränderungen Dritter.

4.2.2 Rücktrittsrecht des Kunden

Entsprechen Hard- oder Software oder Dienstleistungen nicht den vereinbarten Bedingungen, wird die MAG diese nach ihrer Wahl instand setzen oder austauschen oder anpassen. Ist die MAG nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Kunden erwachsen keine darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche. Einflüsse gemäß Punkt 3.5, 3.6.2, 3.6.4 sind von der Rücktrittsregelung ausgenommen. Die Beweislast liegt beim Kunden.

4.3 Ausschluss der Gewährleistung

Für Einrichtungen des Kunden, die durch eigenes Personal des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für die MAG jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Bedienung, Beeinträchtigung durch Computerviren oder Hackerangriffe, sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die MAG kann nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt eintreten. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

4.4 Schadenersatzpflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Dienste der MAG nicht missbräuchlich zu verwenden und die relevanten Rechtsvorschriften einzuhalten. In jedem Fall ist der Kunde für Inhalte, die er über Einrichtungen der MAG übermittelt, selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über den Kunden Zugang zu Einrichtungen der MAG verschafft. Der Kunde verpflichtet sich MAG schad- und klaglos halten, wenn sie wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (bzw. wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) des Kunden zivil oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

4.5 Gewährleistung Software und Datenbanken

Die Vertragsteile stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungs- und Nutzungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom Auftraggeber beigestellter Hard- und Software (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc.) erbringt der Auftragnehmer in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Er leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist bzw. dies schriftlich festgehalten wurde. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht wird, so kann der Auftraggeber nach den allgemein geltenden Gewährleistungsregeln vorgehen.

4.6 Fehlerdefinition Software und Datenbanken

Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn die jeweils vertragsgegenständliche Software ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist. Mängelrügen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Zwecks genauerer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Beseitigung des Fehlers erfolgt durch ein Softwareupdate oder durch angemessene Ausweidlösungen. Stellt der Auftragnehmer Client-Software zur Verfügung, so ist deren Funktionieren nur unter den vertraglich spezifizierten Rahmenbedingungen, insbesondere aber jedenfalls nur unter der Bedingung gleichbleibender Betriebsumgebung und Identität, der dem zu Vertragsschluss dem technischen Umfeld vorgelagerten Netzwerkdienstleistungen gewährleistet.

4.7 Ausschlüsse Software und Datenbanken

Für Software, die als „Public Domain“, „Freeware“ oder „Shareware“ klassifiziert ist, übernimmt der Auftragnehmer keine wie immer geartete Gewähr. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet und jederzeit und fehlerfrei funktioniert. Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch den Auftragnehmer oder durch Partnerunternehmen (insbesondere Provider oder ähnlich gelagerte Telekommunikationsdienstleister) übernimmt dieser aufgrund der

bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet und dessen Stabilität keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport. Für Standard Software (Betriebssysteme, Microsoft Applikationen, etc.) übernimmt die MAG keinerlei Haftungen und es gelten die jeweiligen Vereinbarungen (z.B. EULA) des jeweiligen Herstellers, diese werden durch die jeweiligen Lizenzvereinbarungen geregelt. Verstößt der Auftraggeber gegen Lizenzvereinbarungen gegenüber Dritten, so ist die MAG schad- und klaglos zu halten.

4.8 Garantiebestimmungen

Für Ware die bei MAG gekauft wird gelten die jeweils geltenden Garantiebestimmungen des Herstellers oder Lieferanten. Eine Geltendmachung an Garantieansprüchen direkt an MAG ist nicht zulässig, auch nicht im Falle eines Konkurses oder der Liquidierung eines Herstellers bzw. eines Lieferanten.

5. Obliegenheiten des Kunden

5.1 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet der MAG die Installation der vertragsgegenständlichen technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten, der MAG vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z. B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen, die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten, die in seinen Räumen oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, die elektrische Energie in der nach den ÖVE Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung der Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen und bei mangelnder Qualität des Stromnetzes entsprechende Einrichtungen (z. B. USV-Anlage) zu installieren, die überlassenen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu sichern, alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der MAG nur durch die MAG oder von ihr beauftragte Unternehmen ausführen zu lassen, der MAG für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten an den überlassenen Einrichtungen spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und Arbeiten an Kommunikationsleitungen im Haus des Kunden, Stromabschaltungen, Abschaltungen von zentralen Einrichtungen und Änderungen an den Einrichtungen vor ihrer Durchführung der MAG schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist für die Erlangung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Bewilligungen oder Konzessionen selbst verantwortlich.

5.2 Endgeräte

Der Kunde darf an den Schnittstellen der von der MAG gelieferten Dienstleistungen/Systeme unmittelbar oder mittelbar nur den Schnittstellenspezifikationen entsprechende Endgeräte betreiben. Sämtliche an das System angeschlossene Geräte, insbesondere auch jene, die der Auftraggeber selbst innerhalb und außerhalb des von der MAG zur Verfügung gestellten Systems anschließt, sowie Geräte, von denen Informationen über das Netz gesendet werden, müssen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den gültigen Normen entsprechen. Allenfalls erforderliche Genehmigungen

sind so rechtzeitig vom Kunden einzuholen, dass sie bei der Inbetriebnahme vorliegen. Der Anschluss von Einrichtungen innerhalb des Systems bedarf der Genehmigung der MAG.

6. Haftung

6.1 Voraussetzungen

Die MAG haftet für von ihr bzw. ihren Dienstnehmern oder Gehilfen verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden, Zinsverluste, verloren gegangene Daten, Folgeschäden, ideelle Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Die MAG haftet nicht für Ansprüche, die sich aus allfälligen Betriebsstörungen (z. B. Verstümmelungen, Auslassungen oder Verzögerungen) ergeben können und übernimmt auch keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übermittelter Daten.

6.2 Haftungsbeschränkungen

Die Ersatzpflicht ist jedenfalls für jedes schadenverursachende Ereignis, sofern nicht durch Vorsatz oder qualifiziert grobe Fahrlässigkeit verursacht, gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 15.000, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 30.000 begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

6.3 Haftung bei Security Produkten

Bei Firewalls, Antivirenprogrammen oder ähnlichen Produkten, die von MAG aufgestellt, integriert, implementiert, installiert und/oder überprüft werden, geht MAG prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Der Auftraggeber wird aber darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. MAG haftet auch hier nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter. Die Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen.

6.4 Haftung bei Datenverlust

Der Auftraggeber hat für die Möglichkeit der Datenwiederherstellung selbst Sorge zu tragen (Backup Systeme, etc.). Bei Datenverlust innerhalb von Systemausfällen, Systemabstürzen oder bei Wartungsarbeiten durch Mitarbeiter der MAG haftet die MAG nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter. Die Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen.

7. Leistungsfristen

7.1 Verbindlichkeiten

Die maximale Frist, innerhalb der eine Leistung oder ein Dienst zu erbringen ist, ist der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. dem jeweiligen Einzelvertrag zu entnehmen. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

7.2 Verzögerungen

7.2.1 Verzögerungen, die von der MAG nicht zu vertreten sind

Vereinbarte Fristen verlängern sich und vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von der MAG nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei nicht vorhersehbarem

Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, geografischer, technischer, oder rechtlicher Nichtrealisierbarkeit von Datenanschlüssen sowie bei höherer Gewalt vor.

7.2.2 Verzögerungen, die von der MAG zu vertreten sind

Ist die MAG aus anderen Gründen mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die MAG eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält. Dem Kunden stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche zu.

7.2.3 Verzögerungen, die durch den Kunden zu vertreten sind

Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist die MAG zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der MAG gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

7.2.4 Folgen für den Kunden

Im Falle von Punkt 7.2.3 hat der Kunde der MAG die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie entgangenen Gewinn zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Als Übergabezeitpunkt und Beginn der Zahlungsfrist wird die Lieferbereitschaft der MAG vereinbart, auch wenn die Installation und Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

7.3 Eingesetzte Geräte und Einrichtungen

Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen, die MAG im Zuge der Erbringung ihrer Dienste in Räumlichkeiten des Kunden aufstellt, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch die MAG oder ihre Beauftragten verursacht. Für die Haftung des Kunden ist es gleichgültig, aus welchem Rechtstitel er den Raum nutzt (Eigentum, Pacht, Miete, Fruchtgenuss usw.). Der Vertrag über die Dienstleistung und die damit verbundene Verpflichtung zur Leistung des Entgeltes löst sich selbst bei gänzlichem Untergang der beim Kunden befindlichen Geräte nicht auf, wenn die MAG binnen angemessener Frist eine Wiederherstellung vornimmt. Die Kosten für die Wiederherstellung hat der Kunde zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, Gefahren für die Einrichtungen oder das Eigentumsrecht der MAG unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Rechte der MAG durch Eingriffe Dritter oder behördliche Verfügungen gefährdet sind. Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsrechtes der MAG werden dem Kunden angelastet.

7.4 Kauf von Geräten und Einrichtungen

Nutzung und Gefahr gehen, so nicht vertraglich anderes vereinbart wurde, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die MAG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

7.5 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der MAG.

8. Zahlungs- und Lieferbedingungen

8.1 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der MAG. Die Preise in den Entgeltbestimmungen enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

8.2 Grundentgelte

Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei bis zu drei monatlichen Entgelten zusammen vorgeschrieben werden können. Bei Kündigung sind die monatlichen Entgelte bis zum Tag der Beendigung des Vertrages mit der MAG zu entrichten. Es ist jedoch in jedem Fall mindestens das Entgelt für 30 Kalendertage zu bezahlen. Sind Teile eines Monats zu ermitteln, wird ein Monat mit 30 Tagen berechnet.

8.3 Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung

Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen der MAG im Voraus zu bezahlen.

8.4 Laufende Entgelte

Andere Entgelte als Grundentgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

8.5 Fälligkeit

Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zehn Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Vorliegen der in Punkt 3.2 genannten Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung ist die MAG berechtigt, die sofortige Bezahlung der Rechnung zu verlangen. Allfällige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

8.6 Verrechnung

8.6.1 Modalitäten

Die MAG ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Kundennummer für alle Leistungen der MAG festzulegen. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

8.6.2 Guthaben

Die MAG darf bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der MAG und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen verrechnen.

8.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Gegen Ansprüche der MAG kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von der MAG anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

8.8 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug ist die MAG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gebührenden Vergütungen gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 141/1996 in der

geltenden Fassung sind ebenso wie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten vom Kunden zu tragen.

8.9 Lieferungen

8.9.1 Allgemeines

Die Lieferung von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Gegen gesonderte Verrechnung einer Versandkostenpauschale übernimmt die MAG auf Wunsch vorab die Transportkosten, gleiches gilt für eine vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung. Teillieferungen sind möglich. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und MAG vorzubringen. Rücksendungen an MAG werden grundsätzlich nur frei akzeptiert und müssen im Vorhinein mit dem MAG abgesprochen sein, bei unfreien Sendungen ohne vorherige Zustimmung behält sich die MAG eine Annahmeverweigerung vor. Wird ein schriftlich zugesagter Liefertermin durch das Verschulden der MAG um mehr als 2 Wochen überschritten und wird eine vom Auftraggeber danach schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen ebenso durch das Verschulden der MAG nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten.

8.9.2 Preise und Zahlung

Alle Preise verstehen sich in Euro (EUR) und beinhalten nicht die Kosten für Versand, Verpackung und Versicherung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert vermerkt. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die in der Auftragsbestätigung angeführten Preise (zuzüglich der oben angeführten allfälligen Versand- bzw. Versicherungskosten sowie ggf. der gesetzlichen Umsatzsteuer.) Versand- bzw. Versicherungskosten können auch pauschal abgerechnet werden. Wird keine Auftragsbestätigung erstellt, so gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis.

8.9.3 Softwarelieferungen

Für kurzfristig lieferbare Softwareprodukte werden in der Regel keine Auftragsbestätigungen erstellt und versandt. Die MAG ist in diesem Fall berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Erhöht sich der Fakturenpreis gegenüber dem Auftragspreis um mehr als 20% , so hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftrag ohne gegenseitige Schadenersatzansprüche zurückzutreten. Ändert sich die Währungsparität des Euro (EUR) um mehr als 3% gegenüber den Währungen des Ursprungslandes eines Lieferanten der zu liefernden Software, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Veränderung dem Auftraggeber voll weiter zu verrechnen, wobei ein Rücktrittsrecht in diesem Falle ausgeschlossen ist.

8.9.3 Mindestbestellmenge & Mindermengenzuschlag

Die Mindestbestellmenge wird auf EUR 250,00 exkl. MwSt. festgesetzt. Im Falle einer Bestellung unter der festgesetzten Minderbestellmenge wird ein Mindermengenzuschlag in der Höhe von EUR 30,00 der betreffenden Bestellung aufgerechnet.

8.9.4 Einspruchsfristen

Einwendungen gegen Rechnung/Forderungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungserhalt bzw. Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Forderung als anerkannt.

9. Datenschutz

Die Mitarbeiter von MAG sind aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen der Schweigepflicht. MAG speichert nur Stammdaten der Auftraggeber und führt Aufzeichnungen über eingegangene Zahlungen sowie in Rechnung gestellte Beträge. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet. Soweit für die Abrechnung dienlich, werden auch Vermittlungsdaten gespeichert. Inhaltsdaten werden weder ausgewertet noch über das technisch notwendige Mindestmaß hinaus zwischengespeichert. Die gespeicherten Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet oder gar veräußert. Weitere Bestimmungen zum Datenschutz werden im Punkt 16 Datenschutz & Einwilligungserklärung definiert. Weiterführende Informationen zum Datenschutz werden im innerhalb der AGB's noch dargestellt, sowie auf der Webseite <https://magsecurity.at> veröffentlicht.

10. Einstellungen von Leistungen

10.1 Gründe für eine Einstellung

Die MAG ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen für einen Kunden ganz oder teilweise einzustellen, wenn der MAG Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden gerechtfertigt hätten und diese zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens noch von Bedeutung sind, der Kunde gegenüber der MAG mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist und der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen unter Androhung der Sperre der Leistung weiterhin säumig bleibt, der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt, der Kunde eine von ihm verlangte Sicherheitsleistung (Punkt 3.2) nicht erbringt, und bei einem Kunden der begründete Verdacht besteht, Dienste der MAG oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden. Weiters stellt der nicht durch MAG schriftlich genehmigte Zugriff Dritter (ausgenommen im Rechtsfall durch gesetzlich beeidigte Sachverständige im jeweiligen Zustandsbereich), sowie die Beauftragung Dritter zur Mängelbehebung eine sofortige Auflösung jeglicher Vereinbarungen und die Einstellung jeglicher Leistungen dar. Verträge auf unbestimmte Zeit vorliegen und der Auftraggeber diese kündigt.

10.2 Aufhebung der Einstellung von Leistungen

Die MAG wird die Leistungen wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine Einstellung von Diensten gemäß Punkt 10.1 der AGB entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte, offener Ansprüche oder Leistungen die seitens der MAG erbracht werden mussten, die der Einstellung der Leistung zugeordnet werden können.

11. Beendigung von Verträgen

11.1 Vertragsdauer für Einzelverträge, Wartungsverträge und befristete Verträge

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag (siehe Punkt 1.7). Einzelverträge, befristete Verträge und Wartungsverträge können vor Ablauf der vereinbarten Dauer nicht gekündigt werden. Wird nach Ablauf der Befristung die vereinbarte Leistung von der MAG weiter angeboten und vom Auftraggeber weiter angenommen und enthält der Einzelvertrag, befristeter Vertrag bzw. Wartungsvertrag keine speziellere Regelung, so verlängert sich der Vertrag um je ein Jahr

bzw. um die jeweilig definierte Periode, jedoch mindestens ein Jahr. Eine Kündigung hat in der Folge mit dreimonatiger Frist vor Ablauf des Jahres zu erfolgen. Für Leistungen im Bereich Software und Datenbanken ist zwar ein Vertragsende zu definieren, jedoch betrifft dies nicht etwaige Lizenzgebühren oder Betriebsgebühren, die durch den Auftraggeber zu verrechnen und zu entrichten sind. Werden Aufträge auf Grund der vorliegenden AGB getätigt, so gelten diese als Verträge auf unbestimmte Zeit und bedürfen keiner weiteren schriftlichen Form (siehe Punkt 11.1.2)

11.1.2 Vertragsdauer für Verträge auf unbestimmte Zeit

Für Aufträge, die nicht durch eine schriftlich festgehaltene Einzelvereinbarung bzw. durch einen Wartungsvertrag oder Befristung geregelt werden, sprich durch Zustimmung der AGB (Punkt 14.4) geregelt werden, übernimmt der Auftragnehmer grundsätzlich keinerlei Gewährleistung für Funktion und Stabilität von Komponenten und es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Gewährleistungs- und Garantieregelungen). Die Einbeanspruchung von Mängeln jeglicher Art seitens des Auftraggebers im Bezug auf Installationen und Konfigurationen ist in diesem Vertragszustand nicht zulässig ist, auch wenn die MAG Installations- und Konfigurationstätigkeiten durchgeführt hat. Der Auftragnehmer kann den Vertrag ohne jegliche Angaben von Gründen jederzeit kündigen, woraus sich keinerlei weitere gesetzliche Ansprüche auf Gewährleistung, Garantie oder Mängelbehebung ergeben.

11.2 Kündigung

11.2.1 Einzelverträge, Wartungsverträge, befristete Verträge und Verträge auf unbestimmte Zeit

So nichts anderes geregelt ist, können Einzelverträge, Wartungsverträge und befristet geschlossene Verträge schriftlich mit dreimonatiger Frist Quartalsweise gekündigt werden. Verträge auf unbestimmte Zeit können durch den Auftragnehmer jederzeit gekündigt werden (siehe Punkt 11.1.2).

11.2.2 Mindestüberlassungsdauer

Wurde mit dem Kunden eine Mindestüberlassungsdauer im Vertrag vereinbart oder ist in den jeweiligen Entgeltbestimmungen eine Mindestüberlassungsdauer zwingend vorgesehen, so ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag vor Ablauf dieser Dauer zu kündigen. Bei einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist, so sich aus den Vertragsbestimmungen nichts anderes ergibt, für den Zeitraum bis zum Ablauf des regulären Vertrags oder Mindestüberlassungsdauer bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht wurde, frühestens jedoch mit Abschluss des die Mindestdauer vorsehenden Vertrages.

11.2.3 Technische Weiterentwicklung

Die MAG behält sich aus technischen oder betrieblichen Gründen vor, Dienste einzustellen. Die MAG wird ihre Kunden zeitgerecht über eine geplante Einstellung eines Dienstes informieren und geeignete Alternativen anbieten.

11.3 Sofortige Auflösung eines Vertrages

Die MAG ist berechtigt alle Vertragsverhältnisse fristlos aufzulösen, wenn:

- 1.) Gründe für die Einstellung gem. Punkt 10.1 vorliegen,
- 2.) hinsichtlich des Kunden ein Ausgleichsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde. Kommt es innerhalb eines befristeten Dauerschuldverhältnisses bzw. vor Ablauf einer vereinbarten Mindestüberlassungsdauer zu einer fristlosen Auflösung durch die MAG, ist für den Zeitraum bis zum Ablauf des regulären Vertrags oder Mindestüberlassungsdauer bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin das vertraglich vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Bei sofortiger Auflösung eines Vertrages nach Punkt 11.3 werden sämtliche offenen Forderungen binnen 10 Tagen fällig.
- 3.) die Geschäftsbeziehung zum Kunden nicht mehr den üblichen Umständen entspricht, ohne jegliche Frist der weiteren Betreuung durch den Auftraggeber. Dies wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- 4.) Verträge auf unbestimmte Zeit vorliegen und seitens des Auftragnehmers gekündigt werden.

11.4 Rechtsfolgen bei Tod eines Kunden

Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der MAG anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der MAG vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, die ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die MAG angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

11.5 Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, die ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung im Sinne von Punkt 3.2 dieser AGB oder Vorauszahlung binnen fünf Werktagen ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Kunde unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung im Sinne von Punkt 3.2 dieser AGB oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

12. Urheberrechte

12.1 Programmüberlassung

Dem Kunden steht das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die ihm überlassenen Programme für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Programme und Programmunterlagen einschließlich der Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MAG, Dritten nicht bekannt werden. Es wird dem Kunden untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung der MAG Programme oder Programmunterlagen zu vervielfältigen, Programme zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen oder Teile herauszulösen (unter Bezug auf 12.4, 12.5, 12.6).

12.2 Leistungen nach Plänen des Kunden

Wird eine Leistung oder ein Dienst der MAG nach Angaben oder Plänen des Kunden eingerichtet und erbracht, so hat der Kunde die MAG bei Verletzung allfälliger Urheber oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

12.3 Erfindungen

Für Erfindungen, das sind Ideen, Konzepte, Knowhow und Techniken, die während der Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes: Erfindungen von Mitarbeitern des Kunden gehören dem Kunden. Der Kunde gewährt MAG und den mit ihr verbundenen Unternehmen an solchen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz. Erfindungen von MAG Mitarbeitern gehören MAG. MAG gewährt dem Kunden an solchen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz. Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und der MAG gemacht wurden und hierfür erteilte Schutzrechte, gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Lizenzen an den Erfindungen, die den Vertragspartnern gemäß diesen AGB stehen, schließen das Recht ein, diese Erfindungen zu nutzen, zu vermieten, zu verkaufen oder anderweitig zu übereignen, diesbezügliche Verfahren und Methoden anzuwenden und direkte oder indirekte, widerrufliche oder unwiderrufliche Unterlizenzen an mit den Vertragspartnern verbundene Unternehmen zu gewähren. Erfindungen, die nicht im Rahmen der Leistungserbringung entstanden sind, werden unter diesen AGB nicht lizenziert.

12.4 Rechte und Lizenzen

Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Rechte stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware am vereinbarten Aufstellungsort und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Alle anderen Rechte sind dem Auftragnehmer bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte des Auftragnehmers oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt. Für den Erwerb der jeweilig zutreffenden Nutzungslizenzen haftet einzig und allein der Auftraggeber. Werden seitens der MAG Lizenzübertretungen oder nicht ausreichende Lizenzen angetroffen, so wird MAG dies dem Kunden bekannt geben, um dem Auftraggeber zu ermöglichen die jeweils erforderlichen Lizenzen nachzukaufen. Eine Anzeige oder ähnliche rechtliche Schritte wird MAG nicht durchführen, jedoch ist die MAG auf jeden Fall schad- und klaglos zu halten.

12.5 Nutzungsrechte

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Auftraggeber keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der

Auftraggeber an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte. Im Falle der Erstellung von Software für den Auftraggeber werden dessen Befugnisse gesondert vereinbart.

Jede Verletzung dieser Rechte des Auftragnehmers zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

12.6 Kopien und Archivierung

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

12.7 Interoperabilität

Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so wird dies der Auftragnehmer nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrags verpflichtet zu sein. Eine Dekompilierung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer einen derartigen Auftrag ablehnt. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Fall unzulässiger Dekompilierung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Entgelt und/oder Schadenersatz.

12.8. Erweiterte Urheberrechtsbestimmungen

Alle Leistungen von MAG einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur MAG und können von MAG jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit MAG darf der Kunde die Leistungen von MAG nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur MAG und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von MAG erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % ' des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur MAG bzw. von Werbemitteln, für die MAG konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung von MAG notwendig. Dafür steht MAG im 1. Jahr nach Vertragsende bzw. der schriftlichen Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung, der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15 %, zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung an MAG mehr zu zahlen. Angebote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. bleiben stets geistiges Eigentum der MAG und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

12.9. Kennzeichnung

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde. Werden Leistungen von Geschäfts- bzw. Kooperationspartner übernommen, so sind diese verpflichtet auf die Leistung durch MAG in ausreichender Art und Weise hinzuweisen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Werden elektronische Medien von Kooperationspartner erstellt, die Leistungen von MAG enthalten, so müssen diese Leistungen mittels "Credit" gekennzeichnet werden und zusätzlich, sofern das Medium es zulässt mittels "Aktiven Hyperlinks" zu "<https://magsecurity.at>" verweisen. Im Falle einer Unterlassung der Kennzeichnung kann MAG das gesamte Produkt bzw. die gesamte Produktion zurückrufen lassen, oder es wird durch den Kunden eine angemessene Entschädigung in der Höhe des jeweiligen Nutzungsrechtes nochmals an MAG überwiesen.

13. Leistungsumfänge

13.1 Dienstleistungen

13.1.1. Dienstleistungen Handelsagentur

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der vom Auftragnehmer gewählten Weise (z.B. online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers) innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der Auftragnehmer dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten er zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

13.1.2. Dienstleistungen Werbeagentur

Wenn nicht anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch von MAG für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. MAG ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte erhält MAG ein Honorar in der Höhe von 15 % des über sie abgewickelten Werbeetats, bzw. das Nutzungsrecht wird über die Preisliste der Wirtschaftskammer Wien berechnet.

Alle Leistungen von MAG, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von MAG. Alle der MAG erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge von MAG sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist das die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent

übersteigen, wird MAG den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten von MAG, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur MAG eine angemessene Vergütung.

Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe etc. sind vielmehr unverzüglich an MAG zurückzustellen. Für die Teilnahme an Präsentationen steht MAG ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

Erhält MAG nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von MAG gestalteten Werbemitteln verwertet so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von MAG nicht zulässig.

Alle Leistungen von MAG (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen zwei Arbeitstagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. MAG veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. MAG bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur MAG eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat.

Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines eingeschriebenen Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MAG. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern, Geschäfts- und Kooperationspartner von MAG – entbinden MAG jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch MAG schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch MAG zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MAG beruhen.

Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt MAG keinerlei Haftung. MAG wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Agentur MAG vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von MAG vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von der Agentur vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er

bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung von MAG für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn MAG ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet MAG nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) MAG selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Der Kunde hat MAG somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur MAG aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

13.1.3 Nicht gedeckte Leistungen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht durch das vereinbarte Entgelt gedeckt; sie gehen zu Lasten des Auftraggebers: Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern. Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritte verursachten Fehlern. Datenkonvertierungen. Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt werden, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.

13.1.4 Angebote & Vertragsabschlüsse

Die Angebote von MAG sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag 6 Monate (speziell für Aufträge innerhalb der Werbeagentur) ab diesem Zugang bei MAG gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MAG als angenommen, sofern MAG nicht zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt. Werden von MAG Vorarbeiten, wie z.B. Präsentationen, Internet- Präsentationen, Skizzen, Entwürfe, Designtätigkeiten in Kooperation mit Geschäftspartnern getätigt, so ist der Geschäftspartner an die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gebunden, sofern MAG nicht schriftlich zu erkennen gibt, diesem Projekt nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Angefallene Kosten obliegt es MAG dem Geschäftspartner in Rechnung zu stellen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

14. Wirksamkeit

14.1. Inkrafttreten der AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen treten jeweils mit Ihrer Publikation in Kraft bzw. unterstehen den jeweils gesetzlichen Änderungsbestimmungen zum jeweiligen Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens.

14.2. Regelung für laufende Verträge

Laufende Verträge und Geschäftsverbindungen werden automatisch an die jeweiligen vorliegenden aktuellen AGB's gebunden. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten rückwirkend mit Vertragsabschlussdatum in Kraft, sofern nicht vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen schriftlich ein Einspruch getätigt wird. Es gilt das Datum des Poststempels. Gesetzliche Regelungen (siehe Punkt 14.3) sind davon ausgenommen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Kunden jederzeit schriftlich angefordert werden und werden gemäß vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Homepage unter <https://magsecurity.at> frei zugänglich gemacht.

14.3. Bestehende Garantieansprüche und Gewährleistungen

Sofern bestehenden Ansprüche auf Gewährleistungen und etwaigen Garantiebestimmungen nicht mit den vorliegenden Bestimmungen identisch sind, so werden diese mit den gesetzlich gültigen Regelungen für Gewährleistung und Garantiebestimmungen ab Gültigkeitsdatum des Gesetzes der Regelung versehen. Eine rückwirkende Geltendmachung der gesetzlichen Regelungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, dies gilt für die gesamten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

14.4. Zustimmung

Als Zustimmung zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) seitens des Auftraggebers gelten erhaltene Angebotslegungen, Auftragserteilungen, Zahlungen oder durch Zeichnung der AGB selbst.

14.5. Änderungen der AGB

Die MAG behält sich vor jederzeit die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren, und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dies Änderungen und Anpassungen werden auf der Homepage unter <https://magsecurity.at> veröffentlicht und frei zugänglich gemacht.

15. Weiterführende Vereinbarungen

15.1. Vollmachtserklärung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass für Einrichtung, Konfiguration, Wartung und Support notwendigen Zugangsdaten Dritter (z.B. Providerdaten, externe Passwörter, ...) inklusive Passwörter an die MAG (im weiteren Text als Kurzform für: MAG Mental Acrobatics Group, Richard Novy, Werbe- und Handelsagentur, IT – Dienstleistungen) vom jeweiligen Vertragspartner an die MAG weitergeleitet bzw. übermittelt werden dürfen. Gleiches gilt für interne Zugangsdaten, wie Benutzerdaten, Benutzerkennungen und der jeweiligen Passwörter. Die der MAG übermittelten Daten unterliegen der beidseitigen Geheimhaltungspflicht und werden nur für notwendige Maßnahmen verwendet. Alle Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes behandelt. Dementsprechend ist die MAG natürlich zur Geheimhaltung der übermittelten Daten gegenüber Dritten verpflichtet. Die MAG verpflichtet sich weiters die zur Verfügung gestellten Daten nicht missbräuchlich zu gebrauchen.

15.2. Software Lizenzierungen

Der Auftraggeber erklärt gegenüber der MAG, dass alle im Auftrag zu installierenden Softwarelizenzen aktuell und als vorhanden gelten. Dies gilt insbesondere für lizenzierungspflichtige Software die bereits vorhanden ist oder im Zuge der jeweiligen Installation gewünscht wird zu installieren bzw. installiert

wird. Der Auftraggeber hält die MAG schad- und klaglos im Falle einer Verletzung der jeweilig dem Softwareprodukt angeschlossenen Softwarelizenz. Die MAG verpflichtet sich nicht, die als vorhanden geltenden Lizenzen zu überprüfen bzw. auftretende Lizenzverstöße an Dritte zu melden, sofern die MAG nicht selbst an Lizenzierungsregelungen (z.B. als Vertragspartner des Herstellers) gebunden ist., räumt jedoch dem Auftraggeber einen angemessenen Zeitraum ein, die notwendigen Softwarelizenzen nachzukaufen bzw. zu aktualisieren. Der Auftragnehmer stellt nicht, wenn nicht anders vereinbart, den Betreiber der Anlage dar und ist somit gegenüber etwaigen Forderungen, insbesondere herstellerseitig bei Verletzungen von Lizenzen, schad- und klaglos zu halten. Der Besitzer der Anlage stellt immer den Betreiber dar, und ist somit verpflichtet selbständig für die ordnungsgemäße Lizenzierung durchzuführen.

15.3. Vertragspartner

Tritt die MAG als Vertragspartner, Distribution, Reseller oder Vermittler von Produkten Dritten auf (z.B. Internet Access Produkte von nationalen bzw. internationalen Providern, Vertragspartner zu nationalen und internationalen Herstellern, ...), so gilt als vereinbart, dass die jeweiligen Geschäftsbedingungen Dritter als akzeptiert gelten und die MAG wiederum schad- und klaglos gegenüber dem entsprechend Dritten gehalten wird (z.B. offene Rechnungen, ...). Der Auftraggeber erklärt weiters, dass er bei Vertragsabschlüssen (über die MAG als Vermittler) mit dem jeweiligen Dritten (z.B. Provider,...), als auch mit der MAG selbst, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dritten Vertragspartei (AGB) gelesen und akzeptiert hat (Aufklärung über AGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des geltenden E - Commerce Gesetzes und allfällig weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen).

15.4. Arbeiten Dritter

Tritt MAG als Subcontractor auf oder werden vom Kunden weitere Unternehmen in das Projekt miteinbezogen, oder übernehmen Dritte Zugriff bzw. die Wartungsarbeiten des Systems oder Teilen davon, so sind alle Änderungen oder Tätigkeiten am System, welches auch Ausfälle der Stromversorgung und bauliche Veränderungen betrifft, zu dokumentieren und der MAG zugänglich zu machen bzw. unverzüglich mitzuteilen. Mängel, Fehler und Störungen die durch Dritte verursacht werden, entheben die MAG gegenüber geglichen Anspruch auf Gewährleistung bzw. Nachbesserung der dadurch aufgetretenen Mängel und Fehler.

15.5. Systemsicherheit & Firewalls

Werden seitens der MAG entsprechende Sicherheitssysteme eingesetzt und konfiguriert (Firewall Produkte, VPN Tunneling, etc.) gilt als vereinbart, dass jegliche Einstellungen vom Kunden gewünscht (z.B. Port Öffnungen, Zugriffsrechte, etc.) umgesetzt werden und die jeweiligen Konfigurationen und Sicherheitseinstellungen keinen Anspruch auf Gewährleistung der Sicherheit des Systems gegenüber der MAG ergeben. Natürlich wird die MAG mit bestem Wissen und Gewissen versuchen das entsprechende System zu schützen, jedoch übernimmt die MAG aus verständlichen Gründen keinerlei Haftung dafür, dies gilt im gleichen Masse für Virenschutzprogramme und mutwillig zerstörende Tätigkeiten innerhalb des Systems (z.B. durch Userinstallationen, oder Miteinbringung verseuchter Disketten oder ähnlicher Speichermedien, sowie bei Installation von potentiell unsicherer Software,...).

15.6. Systemausfälle

Kommt es zu Systemausfällen die nicht im Einflussbereich der MAG stehen (z.B. Stromversorgung, Providerausfällen, Leitungsstörungen, Softwarefehler, etc.) so übernimmt die MAG keinerlei Haftung dafür. Die MAG wird bemüht sein zur Behebung der Störung Ihr Know-how und Ihre Erfahrung Miteinzubringen, jedoch kann hierfür weder der Anspruch auf Haftung, Gewährleistung oder

Ähnlichem gestellt werden, und ist somit schad- und klaglos zu halten. Treten Systemausfälle auf die im Einflussbereich der MAG liegen, so werden diese in kürzest möglicher Zeit einer Nachbesserung zugeführt und die Störung behoben (Regelung über Reaktions- und Reparaturzeiten werden in gesonderten Wartungsverträgen festgesetzt).

15.7. Update Service & Problembhebungen

Wird zwischen Auftraggeber und Auftraggeber nicht gesondert ein Wartungsvertrag vereinbart, so ist die MAG nicht verpflichtet allfällig bekannte Fehlerquellen z.B. durch die Einspielung von regelmäßigen Softwareupdates durchzuführen, welches durchaus ein massiver Eingriff in die Systemumgebung sein kann und somit „Unbekannte“ (Company Solutions, Datenbankapplikationen, etc.) betreffen könnte, die nicht einzuschätzen wären. Solche Tätigkeiten müssen gesondert vereinbart werden und mit etwaigen Dritten in Abstimmung erfolgen.

15.8. Dokumentationspflicht

Die MAG ist nicht verpflichtet jegliche Art von Dokumentation zu führen, sofern diese nicht vom Auftraggeber definitiv bestellt wird. Eine Dokumentation im Bereich der Standardapplikationen wie z.B. Betriebssysteme ist nicht Gegenstand des Auftragnehmers, sondern wird durch die jeweiligen Dokumentationen der Hersteller bereitgestellt. Die MAG verpflichtet aber sich dazu für Ihre durchzuführenden Tätigkeiten notwendigen Daten zu dokumentieren. Dies gilt jedoch nicht für weiterführende Dokumentationen insbesondere im Bereich Datenschutz des Kunden.

16. Remotesupport - Fernwartung

16.1. Allgemeines

Die jeweils eingesetzte Fernwartungssoftware ist von unserem Unternehmen käuflich erworben und nicht selbst programmiert. Dementsprechend hat MAG keinen Einblick in den Quelltext des Programms und hat keine Möglichkeit, die Funktionsweise des Programms detailliert nachzuvollziehen, deshalb kann eine Fernwartung nur durchgeführt werden, wenn vom Auftraggeber diese Vereinbarung anerkannt wird.

16.2. Aufforderung zur Fernwartung über Support Tool

Mit der Betätigung der Schaltfläche bzw. der fernmündlichen Aufforderung einer Fernwartungssitzung bestätigen Sie die Annahme der Vereinbarung zum Remote Support und starten den Download der entsprechenden Software. Bitte beachten Sie, dass Ihnen dieser Service nur während unserer Geschäftszeiten nach telefonischer Absprache mit unseren Support-Mitarbeitern zur Verfügung steht. Ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung kann der entsprechende Mitarbeiter der MAG nicht auf Ihren PC sehen. Ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung kann der Mitarbeiter nicht mit Ihnen zusammenarbeiten. Es werden keinerlei Fremdprogramme auf Ihren PC installiert. Es ist nicht möglich, unbemerkt und unberechtigt Daten von Ihrem PC zu entfernen. Sie können die gemeinsame Sitzung jederzeit beenden.

16.3. Gewährleistung, Haftung, Datenverlust

16.3.1. Gewährleistung

Die MAG übernimmt keinerlei Gewährleistung für die auf Ihrem Computer installierten Programme, sowie deren Schutzeinrichtungen (Virens Scanner, Firewall, etc.). Der Auftraggeber ist ausschließlich für seine Datensicherheit verantwortlich.

16.3.2. Haftung

Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die MAG übernimmt keinerlei Haftung für von ihr nicht verursachte Störungen, auch wenn sie in zeitlicher Nähe zum geleisteten Support stehen. Die gesamte Sitzung wird zu Kontroll- und Revisionszwecken aufgezeichnet. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Gleich aus welchem Rechtsgrund, die MAG leistet nur bei Vorsatz in voller Höhe. Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn durch die Verletzung der wesentlichen Pflicht der Vertragszweck gefährdet wird, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden begrenzt. Sollten sich aus dem Einsatz der Fernwartungssoftware Beeinträchtigung oder Mängel im Computer oder Netzwerkssystem des Kunden ergeben, so ist auch hierfür eine Haftung der MAG ausgeschlossen.

16.3.3. Datenverlust

Der Auftraggeber trägt selbst dafür die Verantwortung, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form vorliegt und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet ist.

16.3.4. Folgeschäden

insbesondere solche aus Betriebsunterbrechung und entgangenem Gewinn, werden von der MAG nicht ersetzt. Im Falle eines besonderen Schadensrisikos des Kunden, welches für die MAG nicht erkennbar ist, hat der Auftraggeber die MAG hierüber zu informieren, siehe auch Punkt 17.7. Obliegenheiten.

16.4. Zustimmung zur Fernwartung

Mit Zustimmung zur Fernwartung bestätigt der Auftraggeber daher, entweder eine tagesaktuelle Datensicherung auf einem externen Speichermedium vorliegen zu haben oder auf sämtliche Ansprüche gegen die MAG zu verzichten, die aufgrund eines Datenverlustes, der durch eine externe Datensicherung hätte verhindert werden können, geltend gemacht werden könnten. Gleich aus welchem Rechtsgrund, die MAG leistet nur bei Vorsatz in voller Höhe. Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn durch die Verletzung der wesentlichen Pflicht der Vertragszweck gefährdet.

16.5. Softwareauswahl

Die MAG hat die Software zur Fernwartung sorgfältig ausgewählt. Für eine Fehlfunktion des Programms oder eine anderweitig auftretende Sicherheitslücke im Programm kann und wird der Kunde die MAG nicht haftbar machen.

16.6. Bestandskunden Fernwartung & Tools

Wird z.B. ein Wartungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung zwischen MAG und dem Auftraggeber geschlossen, so ist die MAG berechtigt Software zur Fernwartung auf jedem Gerät zu platzieren und gegeben falls beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt durch den Auftraggeber Fernwartungen durchzuführen. Dies gilt auch für zentral verwaltete Tools wie Virenschutz oder Software & Patch Management Tools um die Sicherheit der Systeme zu erhöhen.

16.7. Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, besondere Risiken der MAG mitzuteilen bzw. selbst zu versichern und dies gegenüber der MAG zu belegen. Die MAG haftet nicht für Mängel, die dadurch verursacht

werden, dass vom Kunden von den Einsatzbedingungen oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der Lizenzsoftwareprodukte von Drittherstellern abgewichen wird. Desgleichen gilt für Lizenzvergehens der Kundenseite. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Lizenzierung der betrieblichen Mittel zu 100% selbst verantwortlich, die MAG ist Schad- und klaglos zu halten.

16.8. Leistung und Vergütung

Die MAG bzw. deren Mitarbeiter entscheiden, ob bzw. wann der Einsatz der Fernwartung sinnvoll ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Fernwartung - auch nicht im Rahmen eines Wartungsvertrages. Die vorgenannten Leistungen werden von der MAG während ihrer normalen Geschäftszeiten erbracht. Diese entnehmen Sie bitte der Internetseite <https://magsecurity.at> . Sofern auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden die Fernwartung zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden soll, handelt es sich nicht mehr um eine eventuelle kostenlose Leistung im Rahmen eines Wartungsvertrages oder ähnlichem

16.8.1 Vergütung bei bestehenden Verträgen

Die Kosten werden dem Kunden bei Abschluss des Wartungsvertrages vereinbart. Die Fernwartung selbst ist innerhalb eines Wartungsvertrages kann kostenloser Bestandteil des Supports durch die MAG sein. Ob ein Kunde berechtigt ist, Support in Anspruch zu nehmen, entscheidet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAG bzw. dem abgeschlossenen Vertragswerk. Sollte bei einer Fernwartung auffallen, dass kostenpflichtige Dienstleistungen durch MAG erbracht werden müssten, wird dies dem Kunden vor der Durchführung der Arbeiten mitgeteilt und die Arbeiten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden begonnen bzw. fortgesetzt.

16.8.2 Vergütung ohne bestehende Verträge

Kunden ohne bestehenden Wartungsvertrag oder Zeitkostenregelung, werden im Vorfeld der Fernwartung über die entstehenden Kosten informiert und rein über den Zeitraum der Fernwartung abgerechnet, sofern nicht Tätigkeiten zur Vorbereitung von Lösungen gesondert anfallen, darüber ist der Kunde seitens des Mitarbeiters zu informieren. Auf darüberhinausgehende Anpassungen (z.B. des Betriebssystems oder der Netzwerkadministration) hat der Kunde keinen Anspruch.

16.8.3 Zustandekommen des Vertrages

Mit der Herstellung der Fernwartungsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Rechner eines Support-Mitarbeiters der MAG erkennt der Kunde die vorgenannten Bedingungen für die Fernwartung an. Dies geschieht durch Mitteilung der Id-Nummer und des Passworts durch den Auftraggeber.

16.9. Sicherheit & Datenschutz

Der Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter kann am Bildschirm sämtliche Aktionen des Support-Mitarbeiters mitverfolgen. Unterlässt er dies und kann aus diesem Grunde eine von ihm nicht gewünschte Handlung des Mitarbeiters (z.B. durch Beendigung der Verbindung) nicht unterbinden, hat er keinerlei Anspruch gegenüber der MAG. Der Auftraggeber informiert die MAG bzw. dessen Mitarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt, die bei der Fernwartung aufgetreten sind oder die einen Zugriff durch Unbefugte möglich machen. Die MAG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Kunden geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zur Kenntnis zu bringen.

17. Einwilligungserklärung & Widerrufsrecht

Die Parteien bzw. Vertragspartner stimmen zu, dass einige persönlichen Daten zum Zwecke der Erfüllung des Tagesgeschäftes (z.B. Auftragsabwicklung, Support, Bestellungen, ...), wie Name/Firma, Beruf, Funktion, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, sowie Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer, sowie Daten zur Erfüllung von Dienstleistungen zum Beispiel EDV Support (IP Adressen, Geräte, Seriennummern, Domaindaten, Passwörter,...) zum Zwecke anderwärtiger Vertragserfüllungen (Wartungsverträge inkl. Dokumentation) und Betreuung des Kunden erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die Parteien bzw. Vertragspartner stimmen zu, dass für eigene unseres Unternehmens, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten und/oder Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Die Parteien bzw. Vertragspartner stimmen zu, dass elektronische Post, auch zu Werbezwecken, bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief widerrufen werden.

Die Parteien bzw. Vertragspartner stimmen zu, dass Ihre Stammdaten, Verkehrsdaten des Tagesgeschäftes sowie uns von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten zum Zweck der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen, zur Legung von bedarfsgerechten Angeboten an Sie, zur Erstellung von Bedarfsanalysen sowie zur Verbesserung unserer Produkte verwenden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief widerrufen werden.

Die Parteien bzw. Vertragspartner sind damit einverstanden, dass wir Ihre Stammdaten zur Durchführung von Meinungsumfragen im Rahmen unserer Marktforschung verwenden und Sie telefonisch oder per E-Mail zur Teilnahme an unseren Meinungsumfragen einladen. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief widerrufen werden.

Die Parteien bzw. Vertragspartner sind damit einverstanden, dass wir Ihre Stammdaten und eventuell auch Ihr Geburtsdatum für Bonitätsauskünfte an den Kreditschutzverband von 1870, oder ähnliche Dienstleister zum Inkasso übermitteln.

Die Parteien bzw. Vertragspartner stimmen zu, dass benötigte Daten des Tagesgeschäftes, beispielsweise für Bestellungen gegenüber Dritter (Hersteller, Lieferanten), zum Beispiel bei Bearbeitung von Hard- und Software Aufträgen inkl. Anfragen solcher (Quotes), an die jeweils betroffenen Dritten (z.B. Hersteller, Lieferanten) übermittelt werden dürfen um diese Aufträge und Bestellungen überhaupt bearbeiten zu können. Wir verpflichten uns, diese Datenübermittlung rein im erforderlichen Umfang zur Erfüllung des Geschäftsprozesses zu tätigen (Minimalisierung der Daten).

Die Parteien bzw. Vertragspartner stimmen einer Datenübermittlung zur Vertragserfüllung (z.B. Bestellungen, Aufträgen, Angebotslegungen, ...) ins EU-Ausland explizit zu. Die Übermittlung und Überlassung von Daten an Empfänger außerhalb der EU bedarf grundsätzlich einer Genehmigung durch die Datenschutzbehörde.

Von dieser Regel gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen. Voraussetzung für die Zulässigkeit jeder Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland ist zunächst die Rechtmäßigkeit der Datenverwendung im Inland.

Häufig auftretende wirtschaftliche Ausnahmefälle sind folgende:

- Zulässigerweise veröffentlichte Daten
- Zustimmung des Betroffenen (diese muss "ohne jeden Zweifel" die Übermittlung oder Überlassung der Daten ins Ausland zum Gegenstand haben),
- Notwendigkeit der Datenübermittlung zur Vertragserfüllung
- sowie solche Übermittlungen oder Überlassungen, die in der Standard- und Musterverordnung ausdrücklich angeführt sind.

Bei Drittstaaten von der EU-Kommission festgestelltem „angemessenem Datenschutzniveau“ handelt es sich um „sichere Drittstaaten“, eine aktuelle Liste und Information wird auf den Seiten der EU-Kommission ausgewiesen.

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm

Unser Unternehmen erklärt daher ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung die entsprechenden verlinkten Seiten frei von illegalen Inhalten waren. Unser Unternehmen hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der gelinkten/verknüpften Seiten. Deshalb distanziert sich unser Unternehmen hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden.

17.1. Allgemeine Maßnahmen und Informationen zum Datenschutz

Was tun wir um Ihre Daten zu schützen? Wir ergreifen dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um Ihre bei uns gespeicherten Daten gegen jeden unberechtigten Zugriff zu schützen. Wir haben umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um auf Sicherheitsverletzungen oder sonstige Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Diese Maßnahmen sind in verbindlichen unternehmensinternen Sicherheitsrichtlinien festgehalten deren Einhaltung laufend überprüft wird. Diese Maßnahmen enthalten z.B. Regelungen hinsichtlich der Organisation der IT-Sicherheit, Zugangsmanagement und Zugangskontrolle, Infrastrukturmanagement, Authentifizierung/Autorisierung, Change-Management, Datensicherheit (Zugangsrechte, Integrität, Kontinuität) und Netzwerksicherheit. Diesbezügliche Detailinformationen (Datenschutzrichtlinie) finden Sie unter <https://magsecurity.at>.

17.2. Arten von Daten

17.2.1. Stammdaten

Familien- und Vorname, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität (§ 92 Abs 3 Z 3 TKG 2003).

17.2.2. Verkehrsdaten

Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003).

17.2.3. Sonstige personenbezogene Daten

Daten, die Sie oder Dritte uns vor Vertragsabschluss oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen. Das sind z.B. Bankverbindung, Geburtsdatum, Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- bzw. Vertretungsbefugnis, Beruf, Ausweisdaten.

17.2.4. Inhaltsdaten

Inhalte übertragener Nachrichten (§ 92 Abs 3 Z 5 TKG 2003).

17.3. Datenermittlung

Wir ermitteln und verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten Stammdaten, Ihre Verkehrsdaten sowie sonstige personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis bringen, zum Zwecke der Erbringung und Verrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen, zur Vertragsabwicklung, zur Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Erteilung von Auskünften an Notrufträger und andere befugte Einrichtungen, wenn wir zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet sind.

17.4. Speicherung & Löschung von Daten

17.4.1. Ihre Stammdaten

werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder um sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

17.4.2. Ihre Verkehrsdaten werden

soweit diese nicht für die in § 99 Abs 2 und 3 TKG 2003 erfassten Zwecke notwendig sind – gelöscht oder anonymisiert, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. In folgenden Fällen werden Ihre Verkehrsdaten länger gespeichert:

- a) Wenn ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablaufjener Frist,
- b) wenn die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder
- c) wenn ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung.

17.4.3 Inhaltsdaten

werden, sofern die Speicherung nicht einen wesentlichen Bestandteil des Kommunikationsdienstes darstellt, grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, werden wir die gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten ein Dienstmerkmal, dann löschen wir die Inhaltsdaten nach Erbringung des Dienstes. Wir sind darüber hinaus berechtigt, für Inkassozwecke Ihre Stammdaten und Ihr Geburtsdatum sowie Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo an Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln.

17.5. Datenschutzrichtlinie

Die aktuelle Fassung der Datenschutzrichtlinie unseres Unternehmens wird stets unter <https://magsecurity.at> veröffentlicht und ist somit jederzeit zugänglich. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, sowie der Punkt 17 unterliegen der online veröffentlichten Regelung.

18. Schlussbestimmung

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Wenn Sie den Vertrag nicht als Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG abschließen, dann gilt für alle Streitigkeiten zwischen uns aus diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, dann bleiben die Übrigen der Unwirksamkeit nicht betroffenen Bestimmungen dieser AGB weiter gültig. Für Verträge mit Unternehmer gilt zusätzlich: Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Gegenzeichnung:

Wir bestätigen die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelesen, zur Kenntnis und angenommen zu haben, sowie die Einwilligungserklärung zum Datenschutz.

<hr/> Firma
<hr/> Vor- und Zuname der zeichnenden Person